

Rückstellung oder vorzeitige Einschulung

Rückstellung

Ist Ihr Kind vom Schulbesuch zurückgestellt worden?

- nein
- ja, im Schuljahr 2021/2022

durch: _____

Beantragen Sie die Zurückstellung Ihres Kindes nach §35 Abs 3 SchulG?

- nein
- ja, ich/wir beantragen eine Zurückstellung unseres Kindes

Grund: _____

Mutter

Vater

Vorzeitige Einschulung

Eine vorzeitige Einschulung ist gemäß §35 des Schulgesetzes NRW möglich, wenn das Kind die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzt.

Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Vorzeitig eingeschulte Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

- ich/wir beantrage/n die vorzeitige Einschulung unseres Kindes

Mutter

Vater